

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Beschlussvorlage-Nr:
GVUe-0948/21

Beschlusstitel:
Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch des Bürgermeisters zum
Beschluss Nr. GVUe-0851/20 vom 27.04.2021

Amt / Bearbeiter
FD zentrale Dienste / Wellnitz

Datum:
03.06.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	17.06.2021	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss-Nr. GVUe-0851/20 vom 27.04.2021 – Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz“ stattzugeben.

Sachverhalt:

Gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister Beschlüssen der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtwidrig sind.
Der Widerspruch wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Widerspruch einschließlich der Begründung ist in der Anlage beigefügt.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Ückeritz	9						

Bürgermeister Ostseebad Ückeritz Axel Kindler

Bäderstraße 5
17459 Ückeritz
01728759136

5. Mai 2021
2 Stellvertreterin Bürgermeister
Astrid Pantermehl
Triftstraße 2
17459 Ückeritz

Sehr geehrte Frau Pantermehl

Hiermit lege ich in meiner Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Ückeritz gegen den Beschluss der Gemeindevertretung gemäß der Beschlussvorlage GVUe-0851/20 in Verbindung des Antrages von Herrn Biedenweg vom 27.04.2021 bezüglich Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz Widerspruch ein.

Begründung siehe Anhang.

Mit freundlichen Gruß,


Bürgermeister

Axel Kindler

LVB	AV	EM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	07. Mai 2021		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		


A. Pantermehl
2 Stellvertreterin Bürgermeister
Astrid Pantermehl

**Antrag gem. §4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Ostseebad
Ückeritz**

LVB	AV	BM	EB
8 FYI	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	21. April 2021		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		

Beratungsgegenstand für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung

Antragsteller: Gemeindevertreter Marco Biedenweg

Titel: Beratung zur Änderung der Eigenbetriebsatzung

Inhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die Änderung der Eigenbetriebsatzung wie folgt:

Neu einfügen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 - Beauftragung von Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen

in einer Höhe von 0 EUR bis 20.000 EUR

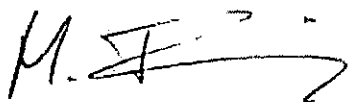
Begründung:

In den vergangenen Monaten ist es mehrfach vorgekommen, dass sowohl der Bürgermeister, als auch der Leiter des Eigenbetriebs im Rahmen der politischen Debatte mit den Ausschüssen und der Gemeindevertretung rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch genommen haben.

In Summe sind hierbei mehrere tausend Euro aufgelaufen.

Dies ist nicht akzeptabel und auch nicht notwendig, da dem Bürgermeister als auch dem Eigenbetriebsleiter in der Amtsverwaltung kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Auch bestehen nach der Kommunalverfassung Beratungsrechte bei der Kommunalaufsicht als untere Aufsichtsbehörde. Im Innenverhältnis ist es mehr als fragwürdig, Beratungen in Anspruch zu nehmen. Daher wird empfohlen dies auf die zuständigen Ausschüsse, hier Betriebsausschuss, zu delegieren.

Ückeritz, den 15.04.2021



Marco Biedenweg

Stellungnahme des Bürgermeisters und des Eigenbetriebsleiters zur Beratung zur Änderung der Hauptsatzung in der **Gemeindevertretung Ückeritz am 27.4.2021** (Neueinfügung § 4 (3) Nr. 9 in die Hauptsatzung):

Der am 21.4.2021 zugewandene Antrag ist zurückzuweisen, weil er **rechtswidrig** ist:

Gemäß diesem Antrag soll die Gemeindevertretung über die **Beauftragung von rechtsanwaltlicher Hilfe** für den Bürgermeister und den Eigenbetriebsleiter ab einer Wertgrenze von Null entscheiden, also in jedem Fall der Beauftragung.

Der Bürgermeister und der Eigenbetriebsleiter haben das Recht, in eigener Zuständigkeit innerhalb der jetzigen Wertgrenzen über die Beauftragung eines RA. ihrer Wahl zu entscheiden. Dies ergibt sich für den Bürgermeister aus § 38 (4) Kommunalverfassung M-V und für den Eigenbetriebsleiter aus dem spezifischen Eigenbetriebsrecht, das von unternehmerisch-betrieblicher Eigenverantwortlichkeit des Leiters in allen Vollzugsfragen gekennzeichnet ist. Die Beauftragungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Altlasten-Gutachtern, Grundstücksgutachtern etc. gehört verpflichtend nur zur sog. Laufenden Verwaltung des Bürgermeisters und Eigenbetriebsleiters in deren Eigenregie.

Die Gemeindevertretung darf solche Vollzugsfragen nicht wahrnehmen, da ihr nur sog. „wichtige“ Aufgaben zugewiesen sind, § 22 (2) KV. Rechtsberatungsverträge mit Rechtsanwälten fallen hierunter nicht, auch nicht aufgrund des Kataloges des § 22 (4) (Ziffern 1 bis 5.), insbesondere auch nicht aufgrund § 22 (4) („Wertgrenzen“, Ziff. 1), da § 22 (4) Ziff. 1. nur von Verträgen mit Gemeinderatsmitgliedern ausgeht, nicht mit freien Anwälten.

Siehe auch *Gentner in Darsow u.a., Kommentar Kommunalverfassung, 3. Aufl., § 22 RdNr. 7:*

*„Voraussetzung für die Zuständigkeit der GemV ist weiterhin, dass es sich um eine **wichtige Gemeindeangelegenheit** handelt...die Gemeindevertretung hat den abschließenden Katalog der wichtigen Angelegenheiten in § 22 (2) S. 2 KV zu beachten. Danach sind insbes. Einzelentscheidungen, die nicht v. grds. Bedeutung sind, auch dann nicht v. der GemV zu entscheiden, wenn die Mehrheit dies gerne möchte. Die Gemeindevertretung soll sich nicht unterschiedslos mit jeder Gemeindeangelegenheit beschäftigen, sondern durch politische Zielvorgaben Grundsatzarbeit leisten (vgl. OVG Greifswald, NordÖR 2002, 128). Abzugrenzen ist die „wichtige Angelegenheit“ nach Abs. 2, S. 2 v. den Geschäften der laufenden Verwaltung, die in § 38 Abs. 3, S. 3 definiert sind. Meinungsverschiedenheiten...hierzu sind im Kommunalverfassungs-Streitverfahren auszutragen.“*

(Hinweis: Auch das Tragen der Anwaltskosten durch die Gemeinde in solchen Kommunalverfassungs-Streitverfahren ist z.B. in einem *Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald v. 13.1.2015 – 2 A 1206/14* festgestellt worden: Das VG hat ausgeführt, dass die Anwaltskosten gem. § 27 (1) Nr. KV von der Gemeinde zu tragen sind.)

Allein aus den o.g. eindeutigen Gründen ist es also nicht zulässig, die RA.-Beauftragung allein der Gemeindevertretung zu überlassen.

Hinzu kommt folgendes:

Es gibt Rechtsfragen und unterschiedliche Rechts-Auslegungsfragen, die von Juristen des Landkreises für den Bürgermeister oder den Eigenbetriebsleiter nicht neutral zu beantworten sind, da unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Bürgermeister und dem Eigenbetriebsleiter auf der einen Seite und dem Landkreis auf der anderen Seite zu beantworten sind. Die Juristen des LK befinden sich dann in einem unzulässigen Interessenkonflikt. Das gleiche betrifft Juristen in der Amtsverwaltung, falls diese überhaupt Juristen hat. Das Rechtsamt des Landkreises arbeitet zudem nur für den Landkreis, nicht für Kommunen.

Es entspricht auch nicht Art. 19 (4) Grundgesetz (Rechtsschutzgarantie), dem Bürgermeister und dem Eigenbetriebsleiter unabhängigen Rechtsschutz zu verweigern.

Ich bin daher gezwungen, falls die Gemeindevertretung einen solchen Beschluss am 27.4.2021 fasst, innerhalb der Frist von 14 Tagen **Widerspruch wg. Rechtswidrigkeit** einzulegen. Ich hoffe nicht, dass sich die Problematik zu einem Kommunalverfasssstreit ausweitet, deren Kosten die Gemeinde tragen müsste.

Ich appelliere daher an die Gemeindevertretung, dem Antrag von Herrn Biedenweg nicht stattzugeben.

Kindler, Bürgermeister
26.4.2021

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Auszug - Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb "Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz"

Sitzung: SI/2021/732/085 15. Sitzung der Gemeindevertretung Ückeritz in Videokonferenz/Hybridsitzung
TOP: Ö 11
Gremium: Gemeindevertretung Ückeritz **Beschlussart:** geändert beschlossen
Datum: Di, 27.04.2021 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich
Zeit: 19:00 - 22:35 **Anlass:** Sitzung
Raum: Sporthalle, Ückeritz
Ort:
Vorlage: GVUe-0851/20 Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb "Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz"

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz wird geändert.

- Das Stammkapital in § 3 ist anzupassen, da hier die falsche Summe (Stammkapital inkl. Sonderposten und Rückstellungen) ausgewiesen ist. **Das Stammkapital beträgt lediglich 1.227.100,51 € per 01.01.2016.**
- In § 7 Abs. 2 werden die Wertgrenzen, innerhalb derer der Betriebsausschuss Entscheidungen trifft, angepasst:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.500 € bis 20.000 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	500 € bis 1.500 €
3.	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	1.000 € bis 5.000 € je Ausgabefall
4.	Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	800 € bis 5.000 € je Ausgabefall
5.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes	5.000 € bis 100.000 €

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 8. Dezember 2020 wurde der Beschlussempfehlung bereits einstimmig gefolgt.

Wertgrenzen bisher:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	5.000 € bis 20.000 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	1.000 € bis 1.500 € pro Monat
3.	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	2.500 € bis 5.000 € je Ausgabefall

4.	<i>Außerplanmäßige Auszahlungen</i>	<i>Aufwendungen</i>	<i>und</i>	<i>1.500 € bis 4.000 € je Ausgabefall</i>
5.	<i>Kreditaufnahmen Wirtschaftsplanes</i>	<i>im Rahmen</i>	<i>des</i>	<i>10.000 € bis 100.000 €</i>

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz diskutiert über die Änderung der Eigenbetriebssatzung mit dem zusätzlichen Antrag von Herrn Biedenweg, dass der § 7 Abs. 2 Nr. 6 (Beauftragung von Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen in einer Höhe von 0 EUR bis 20.000 EUR) neueinzufügen sind.

Herr Kannenberg sieht dieses als Entmündigung des Eigenbetriebes. Diesem widerspricht Herr Wöllner und erklärt den Sachverhalt. Aus seiner Sicht, sollte man das Amt (hier aus dem übertragenden Wirkungskreis heraus) bzw. die Kommunalaufsicht zu Rate ziehen und nicht überteuerte Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Es gehe hier nicht um Entmündigung, sondern um eine wirtschaftliche und sparsame Arbeitsweise in der Gemeinde.

Es folgt eine Diskussion.

Es gehe hier nicht um die Drangsalierung des Kurdirektors. Man wünsche sich einzig eine vorausschauende Arbeitsweise, so Herr Biedenweg. Die Änderung der Wertgrenzen sei auch nichts neues, denn auch die vorherigen Kurdirektoren hätten mit denselben Grenzen ohne Probleme gearbeitet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Wertgrenzen für Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen von 5.000 € auf 7.500 € zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen:5

Weiter folgt eine Stellungnahme und anschließend zu den Wertgrenzen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Wertgrenzen für Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen von 5.000 € bis 20.000 € zu belassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen:5

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von Herrn Biedenweg, dass der § 7 Abs. 2 Nr. 6 (Beauftragung von Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen in einer Höhe von 0 EUR bis 20.000 EUR) neu einzufügen ist, abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen:4

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die 2. Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz in geänderter Form.

Neu einfügen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 - *Beauftragung von Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen
in einer Höhe von 0 EUR bis 20.000 EUR*

Beschluss-Nr.: GVUe-0851/20

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 4

